GEMEINDE PRATTELN

Richtlinie für die Vergabe von Kulturförderbeiträgen durch die Kommission für Kulturförderung (Förderrichtlinien)

Vom Gemeinderat bewilligt am 14. November 2017

Die Gemeinde Pratteln fördert kulturelle Institutionen, Gruppen sowie Kulturschaffende durch einmalige Beiträge, Defizitgarantien, Gebührenreduktionen, Netzwerkressourcen und Kommunikationsleistungen.

Kulturschaffende Einzelpersonen und Organisationen mit deutlichem Bezug zu Pratteln können Kulturförderbeiträge beantragen.

Inhalte

I. Allgemeines ... 3
1. Rechtsgrundlagen ... 3
2. Zuständigkeit ... 3
3. Gesuchslegitimation ... 3
4. Projekte ... 3
5. Ideenwettbewerb ... 3
II. Beiträge ... 3
6. Gegenstand der Beiträge ... 3
7. Förderbestimmungen ... 3
8. Beurteilungskriterien ... 4
9. Kredit ... 4
III. Formelles ... 4
10. Eingabetermine ... 4
11. Form ... 4
12. Einzureichende Unterlagen ... 5
13. Entscheid ... 5
14. Auszahlung und Ab- ... 5
rechnung ... 5
15. Informationspflicht & Rückzahlung ... 5
16. Fragen ... 5
17. Gültigkeit ... 5

I. Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen	- Kantonales Gesetz über die Kulturförderung, 4. Juni 2015 (KFG, SGS 600) - Kommunale Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Kommission für Kulturförderung, 4. April 2017 - Kulturleitbild Gemeinde Pratteln
2. Zuständigkeit	Kommission für Kulturförderung
3. Gesuchslegitimation	Gesuche einreichen können Einzelpersonen, Vereine und Kulturinstitutionen mit deutlichem Bezug zu Pratteln.
4. Projekte	In erster Linie werden Projekte unterstützt, die in der Gemeinde Pratteln stattfinden.
5. Ideenwettbewerb	Am Ideenwettbewerb können alle Interessierten teilnehmen.

II. Beiträge

6. Gegenstand der Beiträge	- Finanzielle Beiträge - Gebührenreduktionen oder –befreiungen - Kommunikationsleistungen - Personelle Unterstützungen durch die Gemeindeverwaltung/Werkhof - Defizitgarantie
7. Förderbestimmungen	- Pro Gesuchsteller/in kann in der Regel ein Gesuch pro Jahr bewilligt werden - An bereits realisierte oder laufende Projekte werden keine Beiträge geleistet

8. Beurteilungskriterien

- Potential der öffentlichen Resonanz und Rezeption
- Originalität, Unverwechselbarkeit
- Realisationsvermögen, Leistungsnachweis
- Kosten- und Eigenfinanzierungssituation
- Kooperation mit anderen Kulturakteuren
- Gesuchslage (vgl. Ziffer 9.)

9. Budget

Der Betrag für Kulturförderung wird jeweils im Jahresbudget der Gemeinde beschlossen. Es besteht keine Gewähr, dass ausreichend Mittel für alle Eingaben vorhanden sind.

III. Formelles

10. Eingabetermine

15. Januar
15. April
15. September

Für die Gesuchseingabe wird seitens der Gemeinde ein **Eingabeformular** zur Verfügung gestellt. Dieses kann von der Website heruntergeladen werden.

11. Form

Die Gesuche sind vollständig, in einfacher Ausführung und inklusive des ausgefüllten Eingabeformulars an folgende Adresse zu richten:

Gemeinde Pratteln
Abteilung Bildung/Freizeit/Kultur BFK
Kommission für Kulturförderung
Schlossstrasse 34
4133 Pratteln

Gesuche um Förderbeiträge müssen vollständig und termingerecht eingereicht werden.

Es besteht kein Anspruch auf Rücksendung der eingereichten Unterlagen. Die Abteilung BFK prüft die Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und hinsichtlich der formalen Voraussetzungen. Gesuche, welche die formalen Zulassungskriterien nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Bei Unvollständigkeit oder kleineren Mängeln kann die Abteilung BFK eine Nachfrist zur Bereinigung einräumen.

12. Einzureichende Unterlagen	- Ausgefülltes Eingabeformular - Angaben zur/zum Gesuchssteller/in: Name, Adresse, Telefon, E-Mail - Projektbeschreibung: Konzept, Publikum, Angaben zu den Beteiligten, Ort und Datum der Veranstaltung, detailliertes Budget, Finanzierungsplanung (Eigenmittel, Einnahmen und Drittfinanzierungen), geplante Öffentlichkeitsarbeit - Bei Organisationen: Letzte Jahresrechnung der Trägerorganisation.
13. Entscheid	Die Gesuche werden i. d. R. bis drei Monate nach Einreichung behandelt und beantwortet. Förderentscheide werden schriftlich mitgeteilt und sind nicht anfechtbar.
14. Auszahlung und Abrechnung	- Die Auszahlung erfolgt nach Vorliegen der definitiven Schlussabrechnung. Auf gesonderten Antrag hin kann eine Vorauszahlung erwogen werde. - Es besteht Rechenschaftspflicht (Abrechnung, Kurzbericht der Veranstaltung und Pressespiegel) bis spätestens zwölf Wochen nach der Veranstaltung. - Im Falle der Ausrichtung von Löhnen: Die Gesuchsteller/innen haben den Nachweis zu erbringen, dass die gesetzlichen Sozialabgaben und Steuern korrekt abgerechnet werden.
15. Informationspflicht & Rückzahlung	- Die unterstützten Projekte müssen mehrheitlich nach den Angaben im Gesuch realisiert werden. Grössere Änderungen sind der Abteilung BFK frühzeitig mitzuteilen. - Kommt ein Projekt nicht zustande, ist die Abteilung Bildung/Freizeit/Kultur in jedem Fall zu informieren. Bereits ausgezahlte Beiträge sind zurückzubezahlen.
16. Fragen	Fragen sind an die Abteilung Bildung/Freizeit/Kultur zu richten.
17. Gültigkeit	Die Richtlinie für die Vergabe von Kulturförderbeiträgen durch die Kommission für Kulturförderung tritt am 1.1.2018 in Kraft.